

**Satzung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern
über die Erhebung von Gebühren für die Anspruchnahme von Verwaltungstätigkeiten vom 01.12.2004 in der Fassung der Änderung vom 28.05.2014
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2010 (GVOBI. M-V S. 534) und den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern am 28.05.2014 wie folgt beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst wurden, sind, sofern keine Gebührenfreiheit besteht, Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen werden gesondert gefordert.
- (3) Auf die Vornahme der Handlung besteht unbeschadet anderweitiger rechtlicher Verpflichtungen kein Anspruch.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für die Verwaltungstätigkeit (z.B. Anfertigen von Kopien, schriftliche Auskünfte mit Heraussuchen von gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen, Rechtsprechung und Literatur) die nicht im Rahmen von gebührenfreien Verfahren stehen sind folgende Pauschalbeträge zur Abgeltung des Personalaufwands zu entrichten:

1. je angefangene Viertelstunde eines Mitarbeiters des mittleren Dienstes: **6,00 €**
2. je angefangene Viertelstunde eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes: **7,00 €**
3. je angefangene Viertelstunde eines Mitarbeiters des höheren Dienstes: **10,00 €**

- (2) Für Kopien werden zusätzlich folgende Beträge fällig
 - 1. schwarz-weiß DIN A 4 einseitig 0,05 €
 - 2. schwarz-weiß DIN A 4 beidseitig 0,09 €
 - 3. schwarz-weiß DIN A 3 einseitig 0,10 €
- (3) Die Auslagen (z.B. Porto, JURIS-Gebühren) sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit. Die Erstattungspflicht von Auslagen entsteht mit deren Aufwendung. Die Gebühren und Auslagen sind sofort fällig.

§ 5 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwerin, den 14.07.2014

gez.

Jörg Rabe
Verbandsdirektor

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.